

## **Ordnung der Kindertagesstätte Oase Weidhausen**

Das Kind in seiner Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebotes der Tageseinrichtung und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Kindertageseinrichtung versteht sich als familienergänzende Erziehungseinrichtung, der das Wohl des Kindes in seiner Individualität Kindergartenordnung

Im Einzelnen richtet sich die Arbeit in unserem Kindergarten nach der folgenden Ordnung und nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinder Bildungs- und Betreuungsgesetzes -BayKiBiG)

### **Grundlagen und Ziele unserer Arbeit:**

Die Kindertagesstätte Oase versteht sich als familienergänzende Erziehungseinrichtung; sie leistet ihre Aufgabe im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages des Kindergartens in enger Zusammenarbeit mit den Eltern. (gemäß Art. 4 BayKiBiG)

### **Aufnahme**

1. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
2. Der Kindergarten nimmt Kinder frühestens vom vollendeten dritten Lebensjahr auf. Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem 1. Lebensjahr auf. Ist keine ausreichende Anzahl an Plätzen verfügbar, so wird neben dem Geburtsjahr nach den folgenden Dringlichkeitskriterien entschieden.
  - a) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist
  - b) Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Kindertageseinrichtung besucht
  - c) sonstige Dringlichkeitsfälle
3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder, Rechnung getragen werden kann unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder.
4. Ein Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn

ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

5. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

### **Krankheit eines Kindes**

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kindergarten so minimal wie möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht in den Kindergarten gehört. Dazu zählen Kinder

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben, oder am Abend bzw. in der Nacht vorher hatten
- Kinder, welche über längere Zeit stark husten
- Kinder, welche eine ansteckende Erkrankung haben
- Kinder mit Kopflausbefall

Diese Kinder können in häuslicher Umgebung schneller gesund werden, da im Kindergarten keine Rückzugsmöglichkeiten und gesonderte Betreuung möglich sind. Auch ist der Kindergartenalltag für geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder.

Hat ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist der Kindergarten sofort zu informieren. Bitte beachten Sie auch die Ihnen mitgegebene Information des Gesundheitsamtes.

Weitere Maßnahmen:

1. Die Erzieherinnen der Einrichtung sind berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund scheint, nach Hause zu schicken.
2. Bei Durchfall, Erbrechen und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten.
3. Kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder in den Kindergarten, sind die Erzieherinnen berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder gesund ist.

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal geschützt werden und die Krankheiten im Kindergarten werden auch reduziert.

### **Besuch des Kindergartens**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Deshalb gibt es in unserer Einrichtung eine Kernzeit von 8.30 – 11.30 Uhr, in der alle Kinder anwesend sein sollten. Achten Sie bitte bei den Bring- und Abholzeiten Ihres Kindes auf Pünktlichkeit.
2. Bei Fernbleiben des Kindes bitten wir, im Kindergarten bis 9.00 Uhr Bescheid zu sagen.
3. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen werden.
4. Öffnungszeiten:

Kindergarten	Mo. – Do. 06.45 bis 16.30 Uhr; Fr. 06.45 – 13.00 Uhr
Kinderkrippe	Mo. – Do. 06.45 bis 16.30 Uhr; Fr. 06.45 – 12.30 Uhr

## **Abmeldung**

1. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
2. Der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien ist der 1. Mai zum 31. August.

## **Wohnungswechsel, Erreichbarkeit**

1. Einen Wechsel der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder der Telefonnummer bitten wir dem Kindergarten umgehend zu melden.
2. Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten zu gewährleisten, sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer anzugeben.

## **Ferienregelung**

1. Der Kindergarten ist in der Regel 3 Wochen im August sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.
2. In den Fällen, in denen eine erzieherisch tätige Mitarbeiterin an einer beruflichen Fortbildung teilnimmt, wird vom Träger nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Fortbildung der Betrieb in den Gruppen eingeschränkt. In Ausnahmefällen wird der Kindergarten geschlossen.
3. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.

4. Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
5. Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.
6. Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **Beitragsregelung**

1. Mit dem Beitrag beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens. Deshalb ist eine pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung unumgänglich.
2. Die Beiträge werden 12x pro Jahr erhoben und sind in der Gebührensatzung der Gemeinde Weidhausen geregelt.
3. Die Höhe der Beitragsstaffelungen obliegt dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge betriebsbedingt durch schriftliche Erklärung verändern.
5. Der Kindergartenbeitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins zu bezahlen. Auch bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Dasselbe gilt auch für die Kindergartenferien.
6. Aus sozialen Gründen ermäßigt die Gemeinde Weidhausen die Beiträge für das zweite Kind um 30 %.
7. Sind die Eltern / Personensorgeberechtigten aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, den Beitrag zu bezahlen, so kann in sozialen Härtefällen die Übernahme des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Bei Familien, die Arbeitslosengeld II erhalten, werden die Gebühren in der Regel vom Jugendamt übernommen; bei Familien, die Arbeitslosengeld I erhalten, wird die Gebührenübernahme nach Höhe des Einkommens geklärt.

8. Die Kosten der Mittagsspeisung sind von den Personensorgeberechtigten an den Kindergarten rückwirkend zu entrichten. Sie werden von der Tageseinrichtung an den Lieferanten weitergeleitet.
9. Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.

### **Aufsicht und Versicherung**

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen üben während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder erst im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr in einer ähnlichen Weise wie die Erwachsenen zu erleben und zu begreifen, Kinder im darunter liegendem Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person.
3. Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
4. Abholung durch fremde Personen ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.
5. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

### **Personensorgeberechtigte**

1. Im Interesse des Kindes ist es wünschenswert, wenn die Eltern an Elternabenden, Gesprächen, Veranstaltungen, Projekten und Aktionen der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
2. Die Kindertageseinrichtung bietet ihre Kooperation bei der Förderung des Kindes an. Sie ist ihrerseits aber darauf angewiesen, dass die Eltern möglichst viele Informationen an die Kindertageseinrichtung weiterleiten, damit in der Zusammenarbeit das Beste für das Kind erreicht wird.

### **Elternvertretung**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ( Art. 14 BayKiBiG)

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.